Vereinbarung zur

Objektplanung (Leistungsphasen 5 bis 9)

und Bauausführung

zwischen dem	Land Sachsen-Anhalt
letztendlich vertreten durch die	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magdeburg
nachstehend genannt	**„Land“**
und der	Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
nachstehend genannt	**„Gemeinde“**

wird auf Grundlage des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 sowie der Fortschreibung der Bedarfspläne straßenbegleitender Radwege an Bundes- und Landesstraßen im Land Sachsen-Anhalt (02/2019) sowie dem Erlass des MLV vom 05.10.2017 einschließlich Grundsatzpapier „Grundsätze zur Einbeziehung anderer Wege in die Planung von straßenbegleitenden Radwegen an Landesstraßen“ folgende Vereinbarung zur Ergänzung der Planungsvereinbarung vom 11.04.2018/07.05.2018 geschlossen:

Präambel

Das Land baut zur Verbesserung der Verkehrssicherheit Radwege im Zuge von Landesstraßen. Radwege können gemäß den **„Grundsätzen zu Einbeziehung anderer Wege in die Planung von straßenbegleitenden Radwegen an Landesstraßen“** durch die Einbeziehung anderer Wege verwirklicht werden, sofern dies verkehrlich und verkehrstechnisch geboten, bautechnisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und der Weg der Landesstraße so zugeordnet ist, dass er vom Radverkehr angenommen wird.

Der geplante Radweg stellt abschnittsweise den Ersatz eines straßenbegleitenden Radwegs entlang der L 52 dar, der auf Grund der zu geringen Breite der vorhandenen Brücke über die BAB 2 und der dazugehörigen Rampen nicht durchgehend straßenbegleitend geführt werden kann. Durch die geplante Streckenführung wird eine Verbindung zum Elberadweg (Nr. 01) der überregionalen Radroute Klasse 1 sowie zur regionalen Radroute der Klasse 3 / 4 hergestellt. Dadurch wird die Akzeptanz für den Radverkehr deutlich.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1.) Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kommen beide Partner überein, den Radweg abseits der L 52 zwischen den Ortsteilen **Lostau und Hohenwarthe bei NK 3736 004X Stat. 0,310** (Länge 2,26 km) einen Radweg auszubauen. Der Radweg ersetzt in diesem Bereich (von NK 3736 001 Stat. 9,300 bis NK 3736 004X Stat. 0,310) den straßenbegleitenden Radweg im Zuge der L 52. Die Streckenführung ist dem beiliegenden und als Anlage 01 gekennzeichneten Übersichtsplan zu entnehmen.

2.) Die erforderliche Planung, Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung für den Radweg ist Gegenstand der Vereinbarung. Sie umfasst die Objektplanung (Lph. 5 - 9 der HOAI). Einschließlich der Ausschreibung und Vergabe.

3.) Von der Gemeinde wird für die Planung das Ingenieurbüro Konrad Spiegler & Sohn GbR aus Burg vorgesehen. Die Straßenbauverwaltung stimmt dem zu.

4.) Die Gemeinde ist für die Baudurchführung zuständig.

5.) Die Gemeinde versichert nach dem Bau des abseits der Landesstraße verlaufenden Radweges die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungs-pflicht zu übernehmen und dessen Nutzung zuzustimmen. Die Eigentums-verhältnisse bleiben unverändert.

§ 2
Art und Umfang des Bauvorhabens

1.) Der Radweg wird entsprechend den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) in einer Breite von 2,50 m hergestellt. Er erhält eine Befestigung in einer bituminösen Bauweise und beidseitig ein 0,50 m breites Bankett. Er verläuft mit einer Länge von 2,26 km abseits der L52 auf kommunalen Wegen.

- von Bau-Km 0+786,549 (NK 3736 001 Stat. 0,330) bis Bau-Km 3+052,874 → (2.266 m)

2.) Teilbereiche des Radweges werden als landwirtschaftlicher Weg mit einer Breite von 3,00m ausgebaut inkl. 2 Ausweichstellen.

- ländlicher Weg → von Bau-Km 0+786 bis Bau-Km 1+450 → (663 m)
- Ausweichstelle → von Bau-Km 0+984 bis Bau-Km 1+024 → (40 m)
- Ausweichstelle → von Bau-Km 1+295 bis Bau-Km 1+335 → (40 m)
- ländlicher Weg → von Bau-Km 2+696 bis Bau-Km 3+052 → (356 m)

§ 3
Kostenteilung

1.) Folgende Baukosten wurden für die Vereinbarungspartner anhand der Kostenberechnung (Stand 05.04.2019) des Ingenieurbüros Konrad Spiegler & Sohn GbR ermittelt:

Baukosten gesamt: **642.000 €**

Zur Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für die Archäologische Untersuchung und der derzeit erhöhten Baupreise wird eine pauschale Erhöhung von 25 v.H. zur Einstellung der Haushaltsmittel vorgenommen.

Baukosten inkl. psch. Erhöhung **802.500 €**

2.) Planungskosten der Objektplanung Lph. 5 bis 9 trägt die Gemeinde alleine.

3.) Die Kosten der tatsächlichen Mehrbreite und der höheren Dimensionierung des Deckaufbaus aufgrund des Ausbaus als landwirtschaftlichen Weg trägt die Gemeinde alleine.

4.) Die Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten der Abrechnung im Verhältnis der Flächenanteile geteilt.

5.) Ermittlung der Flächenanteile:

Nr.	Bezeichnung	Bau-Km		Länge	Breite		LSBB	Gemeinde
		von	bis		3,00 m	2,50 m		(Mehrbreite)
1.	Radweg	0+786,546	1+450,089	663,54 m	1.990,63 m²	1.658,86 m²	1.658,86 m²	331,77 m²
2.	Ausweichstelle	0+984,120	1+024,120	40,00 m	00,00 m²	100,00 m²	-	100,00 m²
3.	Ausweichstelle	1+295,275	1+335,275	40,00 m	00,00 m²	100,00 m²	-	100,00 m²
4.	Radweg	1+434,266	2+484,172	1049,91 m	00,00 m²	2.624,77 m²	2.624,77 m²	-
5.	Radweg	2+510,148	2+696,053	185,91 m	00,00 m²	464,76 m²	464,76 m²	-
6.	Radweg	2+696,053	3+052,874	356,82 m	1.070,46 m²	892,05 m²	892,05 m²	178,41 m²
Σ				**2.256,18 m**			**5.640,44 m²**	**710,18 m²**

Für den Radweg ergibt sich somit eine Fläche von insgesamt **6.350,62 m².**

Gemeinde (710,18 m² / 6.350,62 m²) = 0,1118

Land (5.640,44 m² / 6.350,62 m²) = 0,8882

Für die **Gemeinde** ergeben sich damit **11,18 v.H.**

Für das **Land** ergeben sich damit **88,82 v.H.**

6.) Ermittlung der Kostenanteile *(vorläufig)*:

Gemeinde (802.500€*11,18/100) = **89.743 €**

Land (802.500€*88,8295/100) = **712.757 €**

802.500€

Die **Gemeinde** trägt die Kosten gemäß §2 (2) in Höhe von **89.743 €.**

Die **Land** trägt die Kosten gemäß §2 (1) in Höhe von **712.757 €.**

§4
Durchführung

Die Realisierung des Bauvorhabens ist für das Jahr 2019 / 2020 geplant.

1.) Durch die Gemeinde werden die Vorbereitung, die Ausschreibung, die Baudurchführung und die Bauüberwachung der gesamten Maßnahme durchgeführt.

2.) Nach der Fertigstellung erfolgt die gemeinsame Abnahme in einem gemeinsamen Protokoll durch die Vereinbarungspartner.

3.) Bis zur Abnahme ist der Baudurchführende für die Unterhaltung und Betreibung Baumaßnahme verantwortlich. Er trägt alle Kosten, auch Ansprüche Dritter, die sich daraus ergeben.

4.) Straßenbauverwaltung

- Mitwirkung bei der Planung
- Prüfung und Abnahme der Planung des straßenbegleitenden Radwegs von der Gemeinde
- Bereitstellung der finanziellen Mittel

§ 5
Baulast nach Fertigstellung

1.) Die Baulast bleibt unverändert bei der Gemeinde.

§ 6
Grunderwerb

1.) Fragen des Grunderwerbs regelt die Gemeinde.

§ 7
Zahlungspflicht und Abrechnung

1.) Die Vertragspartner verpflichteten sich, die nach dieser Vereinbarung auf Sie entfallenden Kostenanteile im Haushalt bereit zu Stellen und zu übernehmen.

2.) Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Die Gemeinde übergibt dem Land eine prüffähige Schlussrechnung.

3.) Abschlagzahlungen gelten als vereinbart.

§ 8
Sonstiges

1.) Die zwischen Gemeinde und Dritten abzuschließenden Ingenieurverträge sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Mitzeichnung vorzulegen.

2.) Die Planungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung in den einzelnen Leistungsphasen zur Bestätigung vorzulegen.

3.) Für die Gemeinde wird als verantwortlicher Bearbeiter Herr Gent benannt. Für das Land werden als Verantwortliche Herr Nesnau/ Herr Ewert benannt.

§ 9
Verwaltungskosten

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine weiteren Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Anlage: 1.) Übersichtslageplan (U3-1, 08.05.2019)
2.) Kostenverteilungsschlüssel nach den Flächenanteilen (2019-07-18)

Möser, ...

Für die Gemeinde
Gemeinde Möser

.....
Köppen
Bürgermeister

Magdeburg, ...

Für das Land
LSBB RB Mitte

.....
Boehle
Regionalbereichsleiter
m.d.W.d.G.b